

**3. Änderungssatzung vom 04.07.2017  
zur Satzung des Kreises Lippe für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs.  
2 ÖPNVG NRW vom 15.07.2011**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 03.07.2017 die folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Lippe für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 15.07.2011 beschlossen:

Die Satzung des Kreises Lippe in ihrer derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 3.2 wird die Ziff. 6.8 durch Ziff. 6.9 ersetzt und es werden folgende Sätze angefügt:  
„Sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), treten an die Stelle der in Satz 2 genannten Ziffern 6.9 und 7.4 der Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen beiden Ziffern entsprechen.  
Soweit in dieser allgemeinen Vorschrift auf Tarifbestimmungen oder Bestandteile des Tarifs „Der Sechser“ Bezug genommen wird, gilt der vorstehende Satz entsprechend bzw. sinngemäß.“
- b) In Ziffer 3.4 wird Ziff. 6.8.1 durch Ziff. 6.9.1 ersetzt.

**Artikel II**

Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift zu Ziffer 6.5 erhält folgende Fassung:  
„6.5 Ermittlung der Ausbildungsverkehrs-Erträge je Betreiber und Leistungseinheiten im Gebiet der jeweiligen zuständigen Behörde (Wagenkm)“
- b) Ziffer 6.5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Zuordnung der Erträge im Ausbildungsverkehr gemäß § 11a Abs. 2 Sätze 5 bis 7 ÖPNVG NRW wird unbeschadet, ob der Betreiber im Gebiet eines oder mehrerer zuständiger Behörden tätig ist - ggfs. bezogen auf eine Leistungseinheit - wie folgt vorgenommen:“
- c) In Ziffer 6.5.1 wird folgender Satz angefügt:  
„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, ist die Zuordnung und Berechnung der Erträge jeweils gesondert vorzunehmen.“

- d) In Ziffer 6.5.2 wird in Satz 1 das Wort „sämtliche“ durch das Wort „die“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, sind ausschließlich die Wagenkm des öffentlichen Dienstleistungsauftrags maßgeblich.“

- e) In Ziffer 6.5.5 entfällt der bisherige Satz 6:

„Erbringt ein Betreiber im Gebiet der zuständigen Behörde verschiedene Leistungseinheiten (vgl. Ziff. 2.2.2), werden die Erträge (Ziff. 6.4) entsprechend der zuvor beschriebenen Vorgehensweise den jeweiligen Leistungseinheiten zugeordnet.“

Dafür wird folgender Satz neu angefügt:

„Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Art. 3 Abs.1 der VO (EG) 1370/2007 durchgeführt werden, werden ausschließlich die Erträge und Wagenkilometer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu Grunde gelegt.“

### **Artikel III**

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Anlage 1 „Vermerk zum Referenzticket“ wird der vierte Spiegelstrich unter „Grundlagen“ wie folgt ergänzt:

„und, sofern der Tarif „Der Sechser“ durch einen anderen Tarif ersetzt wird oder in diesem aufgeht („Westfalentarif“), treten an die Stelle der nachfolgend aufgeführten Bezüge auf einzelne Tarifbestimmungen „Der Sechser“ diejenigen Bestimmungen des Folgetarifs, die inhaltlich diesen entsprechen. – Siehe hierzu auch Ziffer 3.2“

Weiter werden unter „Angebote im Ausbildungstarif“ die Ziff. 6.8.2 durch Ziff. 6.9.2, die Ziff. 6.8.3 durch Ziff. 6.9.3 sowie die Ziff. 6.8.1 durch Ziff. 6.9.1 ersetzt.

### **Artikel IV**

Diese Änderungssatzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung vom 04.07.2017 zur Satzung des Kreises Lippe für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 15.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Hauptsatzung für den Kreis Lippe nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Hauptsatzung für den Kreis Lippe ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat/die Landrätin den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 04.07.2017

gez. Dr. Axel Lehmann  
Landrat